

# Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 18. März 2016 | Nummer 3/2016 | 26. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – der Bürgermeister

## Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen .....Seite 1
- 2. Änderung der Schulbezirkssatzung der Stadt Angermünde .....Seite 2
- Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2012 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 .....Seite 6
- Gewässerunterhaltungsarbeiten 2016 – Wasser- und Bodenverband „Welse“ .....Seite 6

### Amtliche Mitteilungen

- Sitzung Wahlausschuss .....Seite 7
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Crussow .....Seite 8
- Einladung Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Greiffenberg .....Seite 8
- Briefwahl .....Seite 8
- Ausschreibung .....Seite 10

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 46) i. V. mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) wird für die Stadt Angermünde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2016 Folgendes verordnet:

#### § 1

##### Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

können Verkaufsstellen zu

- |     |                                    |               |
|-----|------------------------------------|---------------|
| dem | Tag der Beet- und Balkonpflanzen   | am 17.04.2016 |
| den | Wirtschafts- und Kulturtagen       | am 24.04.2016 |
| dem | Aktionstag: Garten- und Pflanzzeit | am 22.05.2016 |

- |     |                               |               |
|-----|-------------------------------|---------------|
| den | Uckermärkischen Festtagen     | am 03.07.2016 |
| dem | Herbst- und Weinfest          | am 25.09.2016 |
| dem | 2. Adventssonntag, Gänsemarkt | am 04.12.2016 |

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf die gesamte Stadt Angermünde.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 19.02.2016

W. Krakow  
Bürgermeister

Siegel

– Amtliche Bekanntmachungen –

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Verordnung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Verordnung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind.

Angermünde, den 19.02.2016

W. Krakow  
Bürgermeister

**Verkündungsanordnung**

Hiermit wird die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen vom 19.02.2016 verkündet.

Angermünde, den 19.02.2016

W. Krakow  
Bürgermeister

Siegel

**2. Änderung der Schulbezirkssatzung der Stadt Angermünde vom 08.02.2012**

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [32] in der derzeit gültigen Fassung und § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 12] in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 17.02.2016 folgende 2. Änderung der Satzung vom 08.02.2012 beschlossen:

**§ 1  
Änderung**

Die Anlage 1 der Satzung vom 08.02.2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Berliner Straße 78 wird der Grundschule „Gustav Bruhn“ zugeordnet.

2. Die Berliner Straße, mit Ausnahme der Berliner Straße 78, ist weiterhin der Grundschule „Puschkinschule“ zugehörig.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 18.02.2016

Krakow  
Bürgermeister

## – Amtliche Bekanntmachungen –

## Anlage 1

2. Änderung der Schulbezirkssatzung vom 08.02.2016

Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Angermünde				
Orts- teil	Bezeichnung	GS Gustav-Bruhn, Rudolf-Harbig-Straße 12	GS Puschkin, Fischerstraße 16	Überschneidungs- gebiet
	Ahornweg	X		
OT	Altkünkendorf	X		
	Am Friedenspark		X	
	Am Kamp		X	
	Am Krötenberg		X	
	Am Tanger	X		
	Am Waldrand	X		
	Am Wolletzsee	X		
	An der MTS		X	
	An der Umgehungsstraße		X	
	Bahnhofplatz		X	
	Bergstraße	X		
	Berliner Straße (ohne Nr. 78)		X	
	Berliner Straße 78	X		
	Berliner Tor	X		
OT	Biesenbrow		X	
	Birkenallee	X		
	Birkenweg	X		
	Bleiche		X	
	Blumberger Mühle		X	
OT	Bölkendorf	X		
OT	Bruchhagen		X	
	Brüderstraße		X	
	Büchnerstraße			X
OT	Crussow	X		
OT	Dobberzin			X
	Ehm-Welk-Straße			X
	Emaillegasse		X	
	Erlengrund	X		
	Erlenhain	X		
	Erlenweg	X		
	Ernst-Kamieth-Straße	X		
	Espelkamper Weg			X
	Fischerstraße		X	
OT	Frauenhagen		X	
	Freiligrathstraße			X
	Gartenstraße		X	
	Gehegemühle	X		
OT	Gellmersdorf	X		
	Georg-Wolff-Straße	X		
	Goethestraße			X
OT	Görlsdorf		X	
OT	Greiffenberg	X		

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 1 2. Änderung der Schulbezirkssatzung vom 08.02.2016

Orts- teil	Bezeichnung	GS Gustav-Bruhn, Rudolf-Harbig-Straße 12	GS Puschkin, Fischerstraße 16	Überschneidungs- gebiet
	Grundmühlenweg			X
OT	Günterberg		X	
	Gustav-Bruhn-Straße	X		
	Hamai-Wiesen		X	
	Heinestraße			X
	Heinrichstraße			X
	Herweghstraße			X
	Himmelsleiter		X	
OT	Herzsprung	X		
	Hoher Steinweg		X	
	Jägerstraße		X	
	Jahnstraße	X		
	Joachimsthaler Straße	X		
	Kapellenweg	X		
	Karlstraße			X
	Kastanienallee	X		
OT	Kerkow		X	
	Kirchplatz		X	
	Klostergasse			X
	Klosterstraße		X	
	Leistenhof	X		
	Lösenergasse		X	
	Lügder Weg	X		
	Markt		X	
	Mittelweg		X	
	Mudrowweg			X
OT	Mürow		X	
	Mürower Weg		X	
OT	Neukünkendorf	X		
	Nordring			X
	Oberwall		X	
	Oderberger Straße			X
	Parkweg	X		
	Pestalozzistraße	X		
	Prenzlauer Straße		X	
	Puschkinallee			X
	Radweg am Mündesee		X	
	Richtstraße		X	
	Ring		X	
	Rosenstraße		X	
	Rudolf-Breitscheid-Straße	X		
	Rudolf-Harbig-Straße	X		
	Schillerplatz			X
	Schleusenstraße		X	
	Schlosswall		X	

## – Amtliche Bekanntmachungen –

## Anlage 1 2. Änderung der Schulbezirkssatzung vom 08.02.2016

Orts- teil	Bezeichnung	GS Gustav-Bruhn, Rudolf-Harbig-Straße 12	GS Puschkin, Fischerstraße 16	Überschneidungs- gebiet
OT	Schmargendorf	X		
	Schmargendorfer Weg	X		
OT	Schmiedeberg		X	
	Schwedter Straße			X
	Seestraße		X	
OT	Steinhöfel	X		
	Sternfelder Straße	X		
OT	Stolpe	X		
	Straße des Friedens			X
	Südring			X
	Templiner Straße		X	
	Triftstraße	X		
	Unterwall		X	
	Wallgarten		X	
	Wasserstraße		X	
	Werner-Seelenbinder-Str.	X		
	Wiesenstraße	X		
OT	Welsow		X	
OT	Wilmersdorf	X		
OT	Wolletz		X	
	Zuchenberger Straße	X		
	Zur Hamey		X	
OT	Ziethen	X		
OT	Lunow-Stolzenhagen	X		
OT	Parsteinsee	X		

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 18.02.2016

Krakow  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Schulbezirkssatzung der Stadt Angermünde vom 08.02.2012 wird vom 18.02.2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 18.02.2016

Krakow  
Bürgermeister

Siegel

## – Amtliche Bekanntmachungen –

## Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2012 – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 010/2016

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer Sitzung am 17.02.2016 den Jahresabschluss der Stadt Angermünde zum 31.12.2012 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss 2012 und die Änderung der Eröffnungsbilanz.  
Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung im Rathaus, Am Markt, Zimmer 2.7 aus.

Angermünde, den 19.02.2016

Krakow  
Bürgermeister

## Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 – Beschluss – Nr. 00012/2016

Die Stadtverordnetenversammlung entschied auf ihrer Sitzung am 17.02.2016 über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 und fasste nachstehenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012.

Angermünde, den 19.02.2016

Krakow  
Bürgermeister

## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten 2016

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 23. Mai bis 18. November 2016 in seinem Verbandsgebiet Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2016 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführen. Die Arbeiten erfolgen auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 05]) i.V.m. §§ 39 - 41 Wasserhaushaltsgesetz – WHG in den Gemarkungen der Stadt Angermünde wie folgt:

<b>2/1</b>	<b>Stadtgebiet Angermünde mit OT Dobberzin</b>	<b>23.05.-24.06.</b>
<b>3/1</b>	<b>Stadtgebiet Greiffenberg, Gramzow</b>	<b>23.05.-10.06.</b>
<b>2/2</b>	<b>Stadtgebiet Angermünde, Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Oderberg OT Neuendorf, Hohensaaten</b>	<b>23.05.-24.06.</b>
<b>3/4</b>	<b>Schmidtgraben Gemarkungen Briest, Golm, Biesenbrow</b>	<b>04.07.-15.07.</b>
<b>3/5</b>	<b>Gemarkungen Greiffenberg, Günterberg, Bruchhagen</b>	<b>18.07.-29.07.</b>
<b>3/6</b>	<b>Hasselgraben Gemarkungen Polßen, Fredersdorf, Zichow, Schmiedeberg, Meichow, Warnitz</b>	<b>01.08.-12.08.</b>
<b>2/6</b>	<b>Gemarkungen Frauenhagen, Mürow, Welsow</b>	<b>08.08.-02.09.</b>

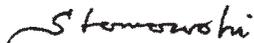
**– Amtliche Bekanntmachungen –**

2/7	<b>Welse-Sohlkrautung</b> <b>Wehr Kunow-Frauenhagen, oberhalb Park Görldorf</b>	<b>18.07.-02.09.</b>
3/7	<b>Oberlauf Sernitz</b> <b>Gemarkungen Greiffenberg, Steinhöfel, Wilmersdorf</b>	<b>15.08.-02.09.</b>
3/8	<b>Gemarkungen Wolletz, Görldorf</b>	<b>05.09.-07.09.</b>
2/8	<b>Gemarkungen Gellmersdorf, Crussow, Stolpe, Neukünkendorf, Schöneberg</b>	<b>05.09.-23.09.</b>
4/3	<b>Polder A</b>	<b>12.09.-16.09.</b>
2/10	<b>Gemarkungen Herzsprung, Schmargendorf</b>	<b>26.09.-21.10.</b>
4/4	<b>Lunow-Stolper Polder</b>	<b>19.09.-07.10.</b>
2/11	<b>Dobberziner Bereich</b>	<b>10.10.-04.11.</b>
3/12	<b>Grünland Biesenbrow</b>	<b>17.10.-04.11.</b>
2/12	<b>Stadtgebiet Angermünde mit OT Kerkow, OT Altkünkendorf</b>	<b>10.10.-11.11.</b>

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2016 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 19.02.2016



Stornowski  
Geschäftsführer Wasser- und Bodenverband „Welse“

**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**

**– Amtliche Mitteilungen –**

**Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses  
zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses anlässlich der Wahl  
der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 10. April 2016**

Der Wahlausschuss für das Wahlgebiet der Stadt Angermünde einschließlich aller Ortsteile tagt am

**12. April 2016 um 14.00 Uhr**

im Bürgermeisterdienstberatungsraum der Stadtverwaltung Angermünde, Markt 24 in 16278 Angermünde.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung durch die Wahlleiterin
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters
4. Sonstiges

Laut § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgK-WahlG) und § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) tagt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Angermünde, den 07.03.2016

Jacob  
Wahlleiterin

– Amtliche Mitteilungen –

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Crussow

Der Vorstand der JGS Crussow lädt alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Crussow zur Jahreshauptversammlung am Freitag den **15.04.2016** um **19.00 Uhr** in 16278 Angermünde OT Crussow, Angermünder Str. 12, bei der **Agrar GmbH Crussow**, ein.

### Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 17.04.2015
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers über das Geschäftsjahr 2015/2016
4. Finanzbericht 2015/2016 durch den Kassenführer und Bericht der Rechnungsprüfer

5. Bericht der Jagdpächter zum Abschussplan 2015/2016
6. Diskussion
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2015/2016
8. Neuwahl Vorstand lt. Satzung
9. Beschluss zur Pachtauszahlung 2016/2017
10. Sonstiges

*Olaf Radecker*  
Jagdvorsteher

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Greiffenberg

Der Vorstand der JG Greiffenberg lädt alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Greiffenberg zu einer Jahreshauptversammlung am **25.04.2016** gegen **19:00 Uhr** in **16278 Angermünde OT Günterberg, Dorfstr. 15, bei der Agrar Greiffenberg**, ein.

Jagdgenossen sind Landeigentümer bejagbarer Gebiete.

### Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung zur Jahreshauptversammlung
2. Billigung der Niederschrift über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 15.04.2015
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes für das Geschäftsjahr 2015/2016
4. Vorstellung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016 durch den Kassenführer, Bericht der Rechnungsprüfer
5. Beratung und Beschluss über die Höhe des Jagdreinertrages für das JJ 2015/2016
6. Beratung und Beschluss über die Verwendung des Jagdertrages aus dem JJ 2015/2016

7. Bericht der Pächter zur Abschusserfüllung im JJ 2015/2016
8. Entlastung des Jagdvorstandes für das Geschäftsjahr 2015/2016
9. Vorstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2016/2017 und Beschluss über die Annahme des Haushaltsplanes
10. Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2016/2017
11. Antrag des Vorstehers über die Erstattung seiner Kosten am teilgenommenen Winterseminar der Landesarbeitsgemeinschaft für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirke im Februar 2016 – Beratung und Beschlussfassung –
12. Sonstiges/Gespräche über
  - Notwendigkeit eines neuen Jagdkatasters
  - Wie erreichen wir viele Landeigentümer und wecken Interesse an der Jagdgenossenschaft
  - Themenwünsche und Arbeitsaufträge an den Vorstand

*Roman Schlußler*  
Jagdvorsteher

## Achtung:

### Das Wahlgebiet für die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters ändert sich!

Zukünftig wird das Wahlgebiet der Stadt Angermünde einschließlich aller Ortsteile in 28 Wahlbezirke eingeteilt. Vorher waren es 30 Wahlbezirke. Ursächlich dafür ist, dass die Anzahl der tatsächlichen Urnenwähler in einigen Wahlbezirken unter 50 Wähler gesunken ist, wohin die Anzahl der Briefwähler stark zunimmt. In § 22 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist festgelegt, dass die Einwohnerzahl eines Wahlbezirkes nicht so gering sein darf, dass erkennbar ist, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben. Bei unter 50 abgegebenen Stimmzetteln bei einer Urnenwahl ist das Wahlgeheimnis nach der Rechtsprechung nicht mehr gewährleistet. Das kann zu einem Anfechtungsgrund für eine Wahl führen.

Aus diesem Grund werden die Wahlbezirke Ortsteil Bölkendorf mit dem Ortsteil Herzsprung zum Wahlbezirk 19 sowie die Wahlbezirke Ortsteil Wolletz mit dem Ortsteil Altkünkendorf zum Wahlbezirk 09 zusammengeführt.

Die Zuordnung des Ortsteils Zuchenberg zum Wahlbezirk 23 Ortsteil Schmaragdendorf wird fortgeführt.

Das Wahlamt stellt zunehmend fest, dass die Anzahl an Briefwählern von Wahl zu Wahl stetig zunimmt. Konnte noch vor Jahren die Briefwahl im Ergebnis eines Wahlvorstandes mit einbezogen werden, so ist jetzt ein Briefwahlvorstand notwendig. Anlässlich der Bürgermeisterwahl wird es wieder einen Briefwahlvorstand geben.

#### Wenn Sie nicht zur Wahl kommen können:

Keine Sorge: Sie können auch wählen, wenn Sie am Wahltag nicht zur Wahl gehen können. Deshalb gibt es die Briefwahl: Mit der Briefwahl können Sie schon vorher wählen – und zwar per Post oder im Wahlamt. Sie erhalten dann Ihren Stimmzettel schon vorher. Wählen können Sie bis zum Freitag vor dem Wahltag.

#### So wählen Sie mit Briefwahl:

Damit Sie den Stimmzettel erhalten, müssen Sie die Briefwahl erst beantragen – das geht mit dem Antrag, der auf der Rückseite Ihrer Wahlbenach-

– Amtliche Mitteilungen –

richtung steht. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines und Aushändigung der Briefwahlunterlagen sollte möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr gestellt werden.

**Wahlscheinantrag**  
(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeindebehörde abgeben oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden)

An die  
Gemeindebehörde  
der Stadt Überall  
Allee 9  
00000 Überall

Für amtliche  
Vermerke

Wahlscheinantrag nur ausfüllen: unterschreiben und kopieren, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern an einem anderen Wahlort Ihren Wahlschein oder durch Briefwahl wählen wollen.

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines

Nachnennende Angabe (Name) (Druckbuchst.)  
Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines, - für  
Familienname: Musterfrau  
Vorname: Sabine  
Geburtsdatum: 07.02.1970  
Wohnung: Straße 3, 00000 Überall

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer amtlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen  
 soll an meine obige Anschrift geschickt werden.  
 soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:  
Name und Familienname, Straße, Hausnummer, Postfach, Ort, ggf. Staat

wird abgeholt.

Vollmacht  
Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen Herr/Frau  
Name und Familienname, Straße, Hausnummer, Postfach, Ort  
Geburtsdatum  
Name und Vorname des Wahlberechtigten

Wichtig:  
Ihre Unterschrift!

Mit ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die vom Wahlberechtigten beauftragte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Entgegengabe der bevollmächtigten Person an diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Der bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich zu verpflichten.

Ort, Datum  
Unterschrift des Wahlberechtigten

Die Briefwahl kann auch mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Wahlbehörde beantragt werden, etwa per Brief, Telefax und E-Mail. Wichtig dabei ist, dass der Antrag den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig.

Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Den ausgefüllten Wahlscheinantrag können sie bei der Wahlbehörde der Stadt Angermünde abgeben oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden.

Der Briefwähler erhält auf seinen Antrag folgende Unterlagen ausgehändigt bzw. übersandt:

1. einen Wahlschein,
2. einen amtlichen Stimmzettel,
3. einen amtlichen Wahlumschlag (um die Geheimhaltung der Wahl zu garantieren),

4. einen amtlichen Wahlbriefumschlag (um den Brief abzuschicken) und
5. ein ausführliches Merkblatt bzw. Wegweiser für die Briefwahl. Wer die Angaben genau beachtet, kann sicher sein, dass kein Zurückweisungsgrund für den Wahlbrief entsteht.

### Wegweiser für die Briefwahl

1. Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben **eine** Stimme. 
2. Stimmzettel in **blauen** Stimmzettelumschlag legen und zukleben. (Die blauen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.) 
3. Die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben. 
4. Wahlschein zusammen mit **blauem** Stimmzettelumschlag in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken. 
5. **Roten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Deutschen Post AG geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben. 

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen ist!

So einfach ist es, zu wählen!

Also: Machen Sie mit und wählen Sie bei der Wahl der/des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters mit.

Denn Ihre Stimme ist wichtig!



– Amtliche Mitteilungen –

### Ausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt im Bieterverfahren folgendes Grundstück in der Gemarkung Neukünkendorf aus.

Lage: Lindenhof  
Flur 1, Flurstück 233 in einer Größe von 786 m<sup>2</sup>,  
Gemarkung Neukünkendorf

Beschaffenheit: Das Grundstück ist unbebaut.  
Das Grundstück ist erschlossen über die Straße, Lindenhof. Das Grundstück kann mit einem 1-2-geschossigen Gebäude bebaut werden. Das Gebäude hat sich gemäß § 34 Baugesetzbuch in die Umgebungsbebauung einzu-  
fügen.

Angebotsabgabe: Es kann  
**a) ein Kaufpreisangebot** und / oder  
**b) ein Angebotspreis zur Erbpacht**  
abgegeben werden.

Der Angebotspreis entspricht einem Kaufpreisangebot zur Übernahme des Grundstückes in Erbpacht für 99 Jahre.

Der Erbpachtzins beträgt 4 % jährlich vom Angebotspreis und wird an eine fortlaufende dreijährige Anpassungsklausel nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland gebunden.

Den Vorrang erhält das wirtschaftlichste Gebot.

Mindestgebot: 6.288 €

Zusätzlich zum Kaufpreis fallen die Anschlussgebühren für die jeweiligen Medien, sowie sämtliche Vertragsnebenkosten (Notarkosten, Grundbuchkosten etc.) an. Die Vergabe wird an eine Bauverpflichtung innerhalb von 2 Jahren gebunden.

Schriftliche Angebote werden bis zum 04.04.2016 in einem mit „Angebot – Grundstück Neukünkendorf“ gekennzeichneten und verschlossenen Briefumschlag erbeten an

Stadt Angermünde  
Liegenschaften  
Markt 24  
16278 Angermünde

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Herr Sewekow unter Tel. 03331/260035.

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde:**

**Der Bürgermeister**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister  
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde  
Telefon: (0 33 31) 26 00-0